

SATZUNG

über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Peine (Kindertagesstättenbenutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22) hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am 21.06.2018 ([siehe Chronologie](#)) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Peine unterhält als eine öffentliche Einrichtung Kindertagesstätten (Kinderkrippen, -gärten und -horte) in der Kernstadt sowie in den Ortschaften/Ortsteilen Dungenbeck, Duttonstedt, Handorf, Rosenthal/Schwicheldt, Stederdorf und Vöhrum.
- (2) Die Tageseinrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben und dienen zur Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder.
- (3) In den städtischen Kindertagesstätten werden grundsätzlich nur Kinder
 - a) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in Kinderkrippen oder altersübergreifenden Gruppen,
 - b) von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung in Kindergärten sowie
 - c) aus städtischen Grundschulen in Hortenbetreut, deren Hauptwohnsitz sowie der ihrer zur Ausübung der elterlichen Sorge gemäß § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches Berechtigten (im Folgenden Sorgeberechtigte genannt) in der Stadt Peine begründet ist.

In der Krippe aufgenommene Kinder haben diese Einrichtung mit dem Ende des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, im Regelfall zu verlassen.
- (4) Abweichend können in den einzelnen Kindertagesstätten Gruppen gebildet werden, die unabhängig von den vorgenannten Altersstufen zusammengesetzt sind (altersübergreifende Gruppen: Krippe/Kindergarten, Kindergarten/Hort).
- (5) Übersteigen die Anmeldezahlen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze in den Tageseinrichtungen, so hat bei gleichen sozialen Gesichtspunkten im Krippen- und Regelbereich das ältere Kind gegenüber dem jüngeren Kind, im Bereich der nachschulischen Betreuung das jüngere Kind gegenüber dem älteren Kind den Vorrang bei der Festlegung des Betreuungsangebotes.

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der städtischen Kindertagesstätten (mit Ausnahme der städtischen Familienzentren) werden einrichtungsindividuell in einem Zeitkorridor montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr festgelegt. Der Nachmittagsbereich bildet bei einer Betreuung bis 17:00 Uhr die Ausnahme.

I) Vormittagsbetreuung	08:00 Uhr bis 12:30/13:00 Uhr
Ganztagsbetreuung	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Nachmittagsbetreuung	12:30/13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

II) Je nach Bedarf und unter Berücksichtigung der personellen und organisatorischen Möglichkeiten werden in den Kindertagesstätten ergänzende flexible Öffnungszeiten angeboten. Sie werden durch Aushang in den jeweiligen Einrichtungen bekannt gegeben.

III) Die Kinderkrippe ist eine Betreuungsform der jeweiligen Kindertagesstätte und orientiert sich mit ihren Öffnungszeiten jeweils an den Zeiten der Kindertagesstätte.

IV) Die Kinderhorte sind Betreuungsformen der jeweiligen Kindertagesstätte und orientieren sich mit ihren Öffnungszeiten jeweils an den Zeiten dieser Kindertagesstätte.

In den Kinderhorten, die in Kooperation mit einer Ganztagschule stehen, beginnt die Hortbetreuung montags bis donnerstags direkt nach Ende des Ganztagsbetriebes der jeweiligen Ganztagschule und freitags nach Schulschluss und endet täglich um 17.00 Uhr.

Die Ferienbetreuung in allen Horten wird ganztägig angeboten.

(2) Die Kindertagesstätten sind generell ganzjährig geöffnet. Während der Sommerferien können einzelne Kindertagesstätten für die Dauer von längstens drei Wochen geschlossen werden. Sie werden zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen, wenn hierüber Einvernehmen (Sorgeberechtigte, Stadt) erzielt wird. Darüber hinaus sind tageweise Schließungen zur Durchführung z. B. von Studientagen zulässig. Die Betreuung, Bildung und Erziehung der von der Schließzeit betroffenen Kinder wird in anderen Kindertagesstätten oder durch einen Notdienst sichergestellt.

(3) Die Stadt ist berechtigt, aus zwingenden Gründen - insbesondere zur Vorbeugung der Verbreitung von ansteckenden Krankheiten - die Kindertagesstätte vorübergehend zu schließen. Ein Anspruch auf Betreuung besteht nicht.

(4) Eine tageweise Schließung der Kindertagesstätte führt nicht zur Erstattung der öffentlich-rechtlichen Entgelte.

§ 3 Aufnahmeverfahren

(1) Der Antrag zur Aufnahme eines Kindes in eine städtische Kindertagesstätte wird unter Verwendung eines Vordruckes von den Sorgeberechtigten schriftlich bei der Stadt Peine - Rathaus - oder in den Kindertagesstätten gestellt. Die Aufnahme wird durch den Bescheid der Stadt Peine vorgenommen.

Zum neuen Kindergartenjahr wird über die Betreuungsplätze ein Hauptaufnahmeverfahren durchgeführt. Für dieses Verfahren werden Anträge berücksichtigt, die bis zum 31. Januar des Jahres vorliegen.

Bei der Aufnahme des Kindes sind unter Berücksichtigung des § 12 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstättengesetz) die folgenden Kriterien besonders zu berücksichtigen:

- a) Schulpflicht im kommenden Jahr,
 - b) Alleinerziehung und gleichzeitige Berufstätigkeit (Umfang der Berufstätigkeit),
 - c) Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten (Umfang der Berufstätigkeit),
 - d) sozialer Entwicklungsstand des Kindes,
 - e) Zuzug aus einer anderen Gemeinde mit vorherigem Kindertagesstättenbesuch.
- (2) Die Kinder sind sauber und ordentlich in die Kindertagesstätte zu bringen. Bei der Auswahl der Kleidung sollte dem Spiel- und Bewegungsdrang der Kinder Rechnung getragen werden.
- (3) Das Kind muss bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung frei von ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz (IFSG) sein. Die Sorgeberechtigten sind zur Mitwirkung verpflichtet und müssen nach Konsultation mit dem Arzt erklären, dass ihr Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

Übrige für die Betreuung wichtige gesundheitliche Einschränkungen haben die Sorgeberechtigten anzugeben (z. B. Asthma, Pseudokrapp, Diabetes, Krämpfe oder Neurodermitis).

- (4) Mit der Aufnahme in
- a) die Krippe ist eine Zusage für einen bestimmten Kindergartenplatz,
 - b) den Kindergarten ist eine Zusage für einen Hortplatz

nicht verbunden.

- (5) Für die Betreuung von Kindern aus der Stadt Peine, die wesentlich behindert im Sinne des SGB sind, stehen in Integrationsgruppen der städtischen Kindertagesstätte Schatzkiste, der Lebenshilfe Peine - Burgdorf GmbH, des evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Peiner Land und der kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth Plätze für die gemeinsame Betreuung zur Verfügung.

Die Einrichtung weiterer Integrationsgruppen kann erfolgen und ist abhängig von der Bedarfslage.

§ 4 Beendigung der Betreuung

- (1) Abmeldungen von Kindern sind der Stadt Peine oder der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich mitzuteilen. Abmeldungen wirken stets zum Monatsletzten, selbst wenn das zu betreuende Kind schon vorher aus der Einrichtung herausgenommen wird.
- (2) Eine Kündigung durch die Sorgeberechtigten ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum nachfolgenden Monatsende möglich.

Die Hortbetreuung endet mit Ablauf des 4. Schuljahrgangs. Für den Fall einer verlängerten Grundschulzeit ist für das nächste Schuljahr ein erneuter Antrag, der bevorzugt berücksichtigt wird, bis zum 31.03. des laufenden Schuljahres zu stellen.

Sollte es die Bedarfslage erfordern, kann der Betreuungszeitraum verändert werden. Die Stadt behält sich ein Kündigungsrecht von drei Monaten zum Schuljahresende vor.

- (3) Die Betreuung von Kindern in einer Kindertagesstätte endet im Regelfall mit Beginn des Schuljahres, für welches das Kind erstmalig schulpflichtig wird (01.08.). Für Kinder die in der Zeit vom 01.07. - 30.09. eines Jahres das 6. Lebensjahr vollenden, ist dem Träger der Kindertagesstätte bis spätestens zum 01.05. desselben Jahres schriftlich mitzuteilen, ob der Schulbesuch ein Jahr hinausgeschoben und der Kindertagesstättenplatz weiterhin in Anspruch genommen werden soll. Es besteht kein Anspruch auf einen Verbleib in der bis dahin besuchten Kindertagesstätte. Der Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz für Kinder, deren Schulbesuch ein Jahr hinausgeschoben werden soll, richtet sich grundsätzlich auf einen Betreuungsumfang von vier Stunden täglich.
- (4) Ändern sich Daten des zu betreuenden Kindes ist das bei der Leitung anzuzeigen, z. B. Änderung der Anschrift, Sorgerechtsänderung, Namensänderung oder Änderung der Betreuungszeit und Telefonnummer der Sorgeberechtigten.
- (5) Bei Umzug der Sorgeberechtigten in eine andere Gemeinde besteht der Anspruch auf Betreuung des Kindes nur bis zum Ablauf des Umzugsmonats. Auf Antrag der Sorgeberechtigten kann die Betreuung bis zum Ablauf der Termine gemäß Absatz 2 gestattet werden, wenn das Kind am neuen Wohnort keinen Platz in der Kindertagesstätte erhält.
- (6) Von dem Besuch einer städtischen Kindertagesstätte sind Kinder auszuschließen, die dauerhaft mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind.
- (7) Von dem Besuch einer städtischen Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden, die
 - a) nach Feststellung des Gesundheitsamtes wegen psychischer Störungen oder körperlicher Beeinträchtigung besonderer Betreuung bedürfen,
 - b) nach Gutachten der Frühförderung des Landkreises Peine nicht kindergartenreif sind und besonderer Hilfe bedürfen, die die Kindertagesstätte nicht leisten kann,
 - c) die Kindertagesstätte nicht regelmäßig besuchen oder ihr länger als einen Monat unentschuldigt ferngeblieben sind,
 - d) trotz mehrfacher mündlicher und einer schriftlichen Ermahnung nicht rechtzeitig nach Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt worden sind,
 - e) sich nicht in die Gemeinschaft einfügen und mit deren Sorgeberechtigten eine Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Kinder in die Gemeinschaft einzubinden, nicht möglich ist,

- f) die Kindertagesstätte besuchen, obwohl die Sorgeberechtigten mit den öffentlich-rechtlichen Entgelten aus von ihnen zu vertretenden Gründen mehr als einen Monat im Rückstand sind,
- f) trotz mehrmaliger mündlicher und einer schriftlichen Ermahnung stark verunreinigt in die Kindertagesstätte gebracht wurden.

§ 5

Vorübergehende Abwesenheit des Kindes, Erkrankung, Infektionskrankheiten

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Leitung der Kindertagesstätte innerhalb von drei Tagen zu unterrichten.
- (2) Erkrankte Kinder werden in der Kindertagesstätte nicht betreut. Das gilt insbesondere bei Infektionskrankheiten (z. B. Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Windpocken, infektiöse Darmerkrankung etc.) und bei Läusebefall.
- (3) Bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten innerhalb einer Familie/des Haushaltes muss das Kind der Kindertagesstätte fernbleiben. Die Leitung ist unverzüglich zu informieren.
- (4) Bevor ein Kind nach meldepflichtigen Infektionskrankheiten die Kindertagesstätte wieder besucht, ist ein ärztlicher Befund von den Sorgeberechtigten einzuholen. In einer schriftlichen Erklärung bestätigen die Sorgeberechtigten und der behandelnde Arzt, dass keine Bedenken mehr gegen einen Besuch des Kindergartens bestehen.
- (5) Stellt das Personal der Kindertagesstätte die Erkrankung eines Kindes fest, so werden die Sorgeberechtigten sofort benachrichtigt. Diese sind dann verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kindertagesstätte abzuholen bzw. abholen zu lassen.
- (6) Medikamente, die nach ärztlicher Verordnung einzunehmen sind, können nur mit Zustimmung der Sorgeberechtigten verabreicht werden. Ein Anspruch auf eine solche medikamentöse „Behandlung“ besteht nicht.
- (7) Die Kindertagesstätte wird bei der Aufnahme die Sorgeberechtigten über vorbeugende Maßnahmen gegen übertragbare Krankheiten (z. B. Impfschutz) aufklären. Den Sorgeberechtigten wird die Belehrung in Form eines Merkblattes nach dem Impfschutzgesetz ausgehändigt.

§ 6

Sorgfaltspflicht der Sorgeberechtigten, Aufsichtspflicht und Unfallschutz

- (1) Die Sorgeberechtigten oder die von ihnen beauftragten Personen übergeben die Kinder zu Beginn der Öffnungs-/Betreuungszeiten den MitarbeiterInnen der Kindertagesstätte und holen sie nach Beendigung der Öffnungs-/Betreuungszeiten ab. Die Aufsichtspflicht der MitarbeiterInnen beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen. Das Abholen von Kindern durch andere Personen bedarf einer schriftlichen Ermächtigung; dies gilt auch für Fahrgemeinschaften.
- (2) Während der Öffnungs-/Betreuungszeiten besteht für das Kind Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz. Für den direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie für den Rückweg nach Hause besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Eine weitergehende Haftung entfällt. Unfälle sind unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte zu melden.

§ 7 Haftungsausschluss

- (1) Für Sachen, die von Kindern in die Kindertagesstätte mitgebracht werden, haftet die Stadt Peine nicht. Die Garderobe des Kindes muss mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sein.
- (2) Es ist nicht erlaubt, dass Kinder scharfe oder zerbrechliche Gegenstände in die Kindertagesstätte mitbringen. Ebenso ist es nicht erlaubt, Feuerzeuge, Streichhölzer oder Waffen mitzubringen.
- (3) Eigenes Spielzeug ist bis auf besonders angekündigte „Spielzeugtage“ nicht mitzubringen. Hiervon ausgenommen sind einzelne Spielzeuge, die den Kindern einen besonderen Halt vermitteln (wie z. B. Kuscheltiere), die auf Verantwortung der Sorgeberechtigten mitgebracht werden dürfen.
- (4) Für in der Krippe betreute Kinder ist der persönliche Bedarf an Wäsche (Kleidung) und Hygienemitteln in ausreichender Menge durch die Sorgeberechtigten zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Öffentlich-rechtliche Entgelte

Für die Betreuung von Kindern in städtischen Kindertagesstätten sind monatliche öffentlich-rechtliche Entgelte nach Maßgabe einer vom Rat der Stadt Peine zu erlassenden Satzung zu erheben.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungssatzung vom 23.03.2017 außer Kraft.

Peine, den 22.06.2018

S t a d t P e i n e

gez. *Klaus Saemann*

(Klaus Saemann)
Bürgermeister